

Informationen zur Hauptfeststellung am 1. Januar 2022

Der 1. Januar 2022 ist der Hauptfeststellungszeitpunkt für die neuen Grundsteuerwerte. Für rund 36 Millionen Einheiten des Grundbesitzes in Deutschland müssen neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft trifft dies alle landwirtschaftlichen Flächen als auch die Wohnhäuser, die erstmalig nun der Grundsteuer B unterfallen werden.

Alle Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der Neubewertung für ihr Grundeigentum eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt abgeben. Für die Abgabe der Feststellungserklärung bleiben vier Monate - vom 01.07. – 31.10.2022 - Zeit. Die Frist gilt gleichsam sowohl für den Bereich des Grundvermögens als auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft und für beratene sowie unberatene Erklärungspflichtige.

Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärungen ab 01.07.2022 wird voraussichtlich nebst der Fristsetzung im März 2022 im Wege einer Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt (BStBl.) veröffentlicht. Die Länder planen, alle betroffenen Bürger über ihre Pflichten und über die Vorgehensweise zu informieren. Die Erklärungspflichten können über www.elster.de elektronisch erfüllt werden. U. a. folgende Firmen bieten Software für die Erstellung der Feststellungserklärung an:

<https://www.agenda-software.de/steuerberater/software/grundsteuer.php>

<https://www.hsp-software.de/grundsteuer/>

<https://www.datev.de/web/de/marktplatz/grundsteuerdigital/>

<https://www.smartgrundsteuer.de/>

<https://www.addison.de/seminare-event>

Wichtig für Steuerberater ist, dass die Abgabe unter dem bisherigen Einheitswert-Altenzeichen erfolgt; Die bisherigen Vertretungs- und Bekanntgabevollmachten der Steuerberater gelten jedoch nicht für die Abgabe der Feststellungserklärungen zum Grundsteuerwert.

Die Erstellung der Festsetzungserklärungen wird in vielen Fälle eine umfassende Beratung durch einen Steuerberater, im Falle der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch eine landwirtschaftliche Buchstelle, erforderlich machen. Der HLBS unterstützt Sie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch ein

- | | |
|---|----------------------|
| • Angebot an Fortbildungsseminaren zum neuen Recht | ab April 2022 |
| • Praktiker-Handbuch als Vorschriftensammlung | ab März 2022 |

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.hlbs.de/seminare-termine/details/reform-der-grundsteuer-und-des-bewertungsrechts>

<https://www.hlbs.de/shop/steuerliche-beratung>

Die neuen Grundsteuerregelungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die meisten Länder werden zukünftig die Grundsteuer nach dem sog. Bundesmodell ermitteln: dies gilt für die agrarische Grundsteuer (Grundsteuer A) für alle Länder. Im Rahmen der Grundsteuer B (Bewertung von Grundvermögen und Grundstücken) werden im Saarland und Sachsen andere Steuermesszahlen verwandt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen finden hingegen eigene Grundsteuerregelungen Anwendung.



Abweichende Steuernummer (ohne Sonderzeichen)

Finanzamt

Anlage Land- und Forstwirtschaft

zur Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

auf den 1. Januar 2 0

lfd. Nr. der Anlage von
Gemeinde

18

2022BUAGW3051

Angaben zu den Flurstücken

21

lfd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung	Gemarkungsnummer (6-stellig)		
	19	11		
Flur	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche	
12	13	14	15	
Art der Nutzung				
Nutzung (s. Ausfüllanleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung 29-34)	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung 20)
21	22	23	24	25
31	32	33	34	35
41	42	43	44	45
51	52	53	54	55
61	62	63	64	65
71	72	73	74	75
81	82	83	84	85
91	92	93	94	95

	lfd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung	Gemarkungsnummer (6-stellig)		
15		19			11
	Flur	Flurstück: Zähler	Flurstück: Nenner	amtliche Fläche	
16	12	13	14	15	
	Art der Nutzung				
	Nutzung (s. Ausfüllan- leitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung 29-34)	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nut- zung 20)
17	21	22	23	24	25
18	31	32	33	34	35
19	41	42	43	44	45
20	51	52	53	54	55
21	61	62	63	64	65
22	71	72	73	74	75
23	81	82	83	84	85
24	91	92	93	94	95

2021BUAGW3051

November 2021

2021BUAGW3051

Bitte wenden